

Triton Water AG, Norderstedt
Stammaktien mit den Kennnummern:
ISIN: DE000 A0N 3E0 5
WKN: A0N 3E0

sowie junge Aktien aus Genehmigten Kapital 2009/II mit den übergangsweisen Kennnummern (soweit die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus Genehmigten Kapital 2009/II im Handelsregister zum Legitimationstag erfolgt ist):
ISIN: DE000A1EMAJ4
WKN: A1E MAJ

Einladung zur Hauptversammlung der Triton Water AG, Norderstedt

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der am Montag, den 16. August 2010, um 13:00 Uhr im Raum „Richthofen“ des Hotels „Courtyard by Marriott Hamburg Airport“, Flughafenstrasse 47, 22415 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Bericht des Vorstands

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 berichten.

2. Verlustanzeige gemäß § 92 Abs. 1 AktG

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 hat sich ergeben, dass die Gesellschaft den Verlust der Hälfte des Grundkapitals erlitten hat, d.h. das Gesellschaftskapital deckt nur noch die Hälfte des Grundkapitals. Dieses zeigt der Vorstand der Hauptversammlung hiermit an und beruft hiermit unverzüglich eine Hauptversammlung ein (§ 92 Abs. 1 AktG). Zur effektiven Beseitigung des Verlustzustands hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig eine Erhöhung des Grundkapitals aus Genehmigten Kapital 2009/II beschlossen. Inzwischen ist durch die Einlage auf die insgesamt 230.065 von Cleantech Europe (No. 1) L.P. und Cleantech Europe (No. 2) L.P. im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2009/II gezeichneten Aktien in Höhe von insgesamt EUR 1.495.422,50 dieser Zustand beseitigt worden. Das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft deckt das Grundkapital inzwischen wieder in voller Höhe.

Über die vom Vorstand beschlossene Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2009/II hinaus schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 524.058,00 (TOP 6) zur nachhaltigen Verbesserung der Eigenkapitalsituation vor.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Herr Frank Kroll, Herr Dr. Hartmut Kacirek und Herr Dr. Thomas Zubke –

von Thünen werden für diesen Zeitraum entlastet. Über die Entlastung des im Geschäftsjahr 2009 amtierenden - inzwischen jedoch ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands, Herrn Thomas Heino Rabe - wird wegen eines laufenden Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Dr. Hans-Peter Rechel, Herr Felix von Schubert und Herr Prof. Dr. Alexander Zehnder sowie die inzwischen ausgeschiedenen Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Jürgen Ragaller und Herr Olaf H. Posten, werden für diesen Zeitraum entlastet.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wird als Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010 bestellt.

6. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft mit unmittelbarem Bezugsrecht der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 524.058,00 erhöht durch Ausgabe von bis zu 524.058 neuen Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00. Die jungen Aktien lauten auf den Inhaber. Die jungen Aktien sind gewinnberechtigt ab dem 1. Januar 2010 und werden zu einem Ausgabebetrag von EUR 6,50 je Aktie ausgegeben. Die neuen Aktien sind zunächst den Aktionären im Verhältnis 3:1 zum Bezug anzubieten (d.h. drei Bestandsaktien gewähren das Recht zum Bezug einer jungen Aktie).

Die Frist zur Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts wird zwei Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses (Ausschlussfrist) betragen. Die Bezugsrechtsfrist wird nicht vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus Genehmigten Kapital 2009/II beginnen, es sei denn die Eintragung der Durchführung eines Teilbetrags der Kapitalerhöhung verzögert sich aufgrund verspäteter Einzahlungen von Einlagen auf Aktien durch einzelne Aktionäre.

Der Vorstand wird ermächtigt, spätestens bis zum 30. September 2010 die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und ihrer Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen. Dazu gehören auch die Festlegung der Bedingungen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist die Aktionäre über ihr gesetzliches Bezugsrecht hinaus oder zeichnungsbereite Dritte die nicht im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts bezogenen Aktien zeichnen können.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Grundkapital) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapital 2009/I und die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen und Schaffung eines bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2010/I) und Satzungsänderung.

Die Gesellschaft beabsichtigt, Vorstände und Mitarbeiter zu incentivieren und langfristig an die Gesellschaft zu binden. Daher beabsichtigt die Gesellschaft, ein Aktienoptionsprogramm aufzulegen, welches diese Ziele erfüllt.

Die Aktienoptionen werden durch bedingtes Kapital bedient.

Mit Beschluss vom 8. Mai 2009 hatte die Hauptversammlung beschlossen, ein Aktienoptionsprogramm aufzulegen. Dieses sah unter anderem vor, dass der Ausübungspreis der Aktien bei EUR 16,00 liegen soll. Diese Bewertung entspricht nicht der aktuellen Bewertung der Gesellschaft, so dass die vom Aufsichtsrat bzw. Vorstand ausgewählten bezugsberechtigten Personen das ihnen auf Basis des Beschlusses der Hauptversammlung angebotene Aktienoptionsprogramm nicht angenommen haben. Außerdem war die vorgesehene Anzahl der Bezugsrechte nicht ausreichend, um das Incentivierungsprogramm für inzwischen neu hinzugekommene Angestellte und zukünftige Vorstände attraktiv zu gestalten. Daher soll der am 8. Mai 2009 gefasste Beschluss in der Hauptversammlung über die Ausgabe von Aktienoptionen und das Bedingte Kapital 2009/I aufgehoben werden. Stattdessen soll ein neues Aktienoptionsprogramm aufgelegt und ein neues Bedingtes Kapital 2010/I geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2009 wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, bis zum 15. August 2015 für diejenigen Personen, die einer der in nachstehender Ziffer (1) genannten Personengruppen angehören, ein Aktienoptionsprogramm aufzulegen und einmalig oder mehrfach Bezugsrechte auf bis zu 160.000 neue, auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zu gewähren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte erfolgt durch Ausnutzung des unter nachstehend Buchstabe c) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals. Die Gewährung der Bezugsrechte zum Bezug von Aktien der Gesellschaft und die Ausgabe dieser Aktien erfolgt gemäß folgenden Bestimmungen:

(1) Berechtigte Personen

Berechtigt zum Erwerb der Bezugsrechte sind diejenigen Personen, die einer der folgenden Personengruppen angehören:

- (a) Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1);

- (b) Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (Gruppe 2).

Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt den genauen Kreis der berechtigten Personen und den genauen Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat.

- (2) Aufteilung der Bezugsrechte

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte verteilt sich auf die nach vorstehender Ziffer (1) berechtigten Personengruppen wie folgt:

- (a) Bis zu 117.000 Bezugsrechte entfallen auf die Gruppe 1;
- (b) bis zu 43.000 Bezugsrechte entfallen auf die Gruppe 2.

- (3) Recht zum Bezug von Aktien

Jedes Bezugsrecht gewährt dem Inhaber des Bezugsrechts das Recht, eine auf den Inhaber lautende Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer (5) zu erwerben.

- (4) Erwerbszeiträume

Die Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden.

- (5) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft beträgt EUR 6,50.

- (6) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

Falls die Gesellschaft während der Laufzeit von Bezugsrechten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder eigene Aktien veräußert oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und / oder Optionsrechten bzw. -pflichten begibt, können die Bezugsrechtsbedingungen vorsehen, dass der Ausübungspreis nach näherer Maßgabe der Bezugsrechtsbedingungen angepasst wird. Die Bezugsrechtsbedingungen können darüber hinaus eine Anpassung der Bezugsrechte für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung, im Falle einer Neustückelung der Aktien (Aktiensplit) und Zusammenlegung von Aktien vorsehen. Der Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabepreis i.S.d. § 9 Abs. 1 AktG.

- (7) Wartezeit

Die den einzelnen berechtigten Personen jeweils gewährten Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach dem Ausgabetag aus-

geübt werden (Wartezeit). Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte.

(8) Erfolgsziel

Das Bezugsrecht kann nach Ablauf der Wartezeit nur ausgeübt werden, wenn das Wachstum der konsolidierten Umsätze der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in dem vollen Geschäftsjahr, welches vor dem Geschäftsjahr liegt, in dem die Ausübung des Bezugsrechts erfolgt, das Wachstum der konsolidierten Umsätze der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in dem ersten vollen Geschäftsjahr nach dem Geschäftsjahr, in dem die Ausgabe der Bezugsrechte erfolgt ist, um insgesamt 20% übersteigt.

(9) Persönliches Recht

Die Bezugsrechte können nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Die Bezugsrechte sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar. Sie sind jedoch vererblich. Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange zwischen der berechtigten Person und der Gesellschaft ein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis besteht. Die Bezugsrechtsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen vorsehen für den Fall, dass die berechtigte Person verstirbt oder in den Ruhestand eintritt oder ihr Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft in sonstiger nicht kündigungsbedingter Weise endet.

(10) Regelung der Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms einschließlich der Bezugsrechtsbedingungen für die berechtigten Personengruppen festzulegen; abweichend hiervon entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Zu diesen weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Bezugsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabebetrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Bezugsrechte sowie weitere Verfahrensregelungen.

c) Bedingtes Kapital 2010/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 160.000,00 durch Ausgabe von bis zu 160.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem Nennwert von je EUR 1,00 bedingt erhöht. Das bedingte Kapital dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. August 2010 gemäß vorstehend Buchstabe b) ausgegeben und ausgeübt worden sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten von ihren Bezugsrechten auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem ge-

mäß Buchstabe b) Ziffer (5) dieses Beschlusses festgesetzten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

d) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird durch folgenden neuen Abs. 5 ersetzt:

„5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere EUR 160.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von 160.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 (Bedingtes Kapital 2010/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. August 2010 ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung nach Maßgabe des Beschlusses vom 16. August 2010 festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzungen vorzunehmen, die die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2010/I nach Ablauf der Frist für die Ausübung von Bezugsrechten.“

8. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2010/II) und Satzungsänderung

Die Gesellschaft befindet sich derzeit in Verhandlungen mit EDB Investment, einer in dem Staat Singapur ansässigen Anlagegesellschaft, über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von EUR 3.000.000,00, welches nach Ablauf einer bestimmten Laufzeit und unter Erreichung noch zu vereinbarenden Bedingungen in Aktien der Gesellschaft gewandelt werden darf oder muss. Die Verhandlungen mit der EDB Investment sind für die Gesellschaft erfolversprechend und werden in Kürze abgeschlossen. Da eine genaue Festlegung der Schuldverschreibungs- und der Wandlungsbedingungen noch nicht feststehen, ist es erforderlich, dass die Gesellschaft ermächtigt wird, Wandelschuldverschreibungen auszugeben und das Bezugsrecht der Aktionäre hierfür auszuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.500.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte für bis zu 384.616 auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für auf gegen Barzahlung ausgegebene Wandelschuldverschreibungen an EDB Investment oder an ein von dieser oder seinen direkten oder indirekten Gesellschaftern abhängiges Unternehmen oder an ein mit EDB Investment im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen vollständig auszuschließen, sofern der Ausübungspreis für das Wandlungsrecht den Betrag von EUR 6,50 je Aktie nicht unterschreitet und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibung ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht oder sind verpflichtet, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen auf den Inhaber lautende Nennbetrag der Aktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

Der Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandelanleihebedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder sie weitere Wandelschuldverschreibungen begibt bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung des Wandlungspreises kann durch eine Barzahlung bei Ausübung des Wandlungsrechts oder bei Erfüllung einer Wandlungspflicht bewirkt werden. Die Bedingungen der Wandlungspflichten bzw. Wandelanleihe können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder bei außerordentlichen Maßnahmen bzw. Ereignissen (wie z.B. hohe Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten vorsehen.

Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Wandelanleihe nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. müssen und das Wandlungsrecht bzw. die Wandlungspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibung, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsbestimmungen bzw. Wandlungszeitraum sowie im vorgenannten Rahmen den Wandlungspreis zu bestimmen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 384.616,00 durch Ausgabe von bis zu EUR 384.616 auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/II). Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. August 2010 bis zum 30. Juni 2011 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zudem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungspreises.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Wandelschuldverschreibungen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandelung verpflichtete Inhaber von Wandelschuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Wandelung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen benötigt wird. Die aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Satzungsänderung

In § 4 wird ein neuer Abs. 5 a eingefügt:

„5a Das Grundkapital ist um bis zu EUR 384.616,00 eingeteilt in bis zu 384.616 auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 erhöht (Bedingtes Kapital 2010/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungsrechten bzw. die zur Wandelung Verpflichteten aus Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. August 2010 bis zum 30. Juni 2011 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandelung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandelung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zudem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am

Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durchzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassung der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2010/II nach Ablauf der Frist für die Ausübung von Wandlungsrechten bzw. die Erfüllung von Wandlungspflichten.“

Bericht des Vorstands zu TOP 8 gemäß §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Der Vorstand hat gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in TOP 8 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Der Bericht liegt am Tag der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.5000.000,00 sowie zur Schaffung des dazugehörigen Bedingten Kapitals 2010/II von bis zu EUR 384.616,00 soll die nachfolgend noch näher erläuterte Möglichkeit der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Bedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Der Vorstand wird dabei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, sofern die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen an EDB Investment oder an ein von dieser oder seinen direkten oder indirekten Gesellschaftern abhängiges Unternehmen oder an ein mit EDB Investment im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt. Im Gegenzug für die Gewährung der Wandelschuldverschreibung, die ein Wandlungsrecht und unter bestimmten Bedingungen auch eine Wandlungspflicht für den Erwerber der Wandelschuldverschreibung enthalten soll, sind EDBI Investment, seine verbundenen Unternehmen und seine direkten oder indirekten Gesellschafter bereit, der Triton Water AG auf allen Feldern Unterstützung insbesondere für die Aktivitäten in Singapur aber auch in anderen asiatischen Märkten zu gewähren.

Die Gesellschaft ist in Singapur unter anderem auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der Öl-Wassertrennung tätig und führt dort auch Projekte mit einem positiven Wertbeitrag für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft durch. Die Gesellschaft beabsichtigt, mittelfristig am Standort Singapur die Aktivitäten weiter auszubauen und diesen Standort zu einer Drehscheibe für den asiatisch-pazifischen Wirtschaftsraum auszubauen.

Die Unterstützungsleistungen EDBI Investment, seiner verbundenen Unternehmen und seiner direkten oder indirekten Gesellschafter umfassen insbesondere die Unterstützung bei (i) der Einwerbung von staatlichen Fördermitteln für Forschung und Entwicklung sowie Ausbildung von Personal für den Technologie Sektor, (ii) dem Zugang zu Dritten z.B. Dienstleistern und Banken und (iii) der Akquisition von neuen Projekten und Aufträgen.

Der Wandlungspreis darf den Betrag von EUR 6,50 je Aktie nicht unterschreiten. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, zu prüfen, dass der Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen ihren hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch sind die Aktionäre davor geschützt, dass neben der Verwässerung der absoluten Beteiligung an der Gesellschaft eine darüber hinausgehende unangemessene wirtschaftliche Verwässerung erleiden.

Insgesamt rechtfertigen die Vorteile eines Engagements von EDBI Investment, seiner verbundenen Unternehmen oder ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter bei Triton Water AG den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

9. Änderung des Unternehmensgegenstands

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch Neufokussierung der geschäftlichen Ausrichtung der Gruppe durch Unternehmensakquisitionen sowie die Verschmelzungen mit Tochtergesellschaften im Jahr 2009 verändert. Dem soll nun dadurch Rechnung getragen werden, dass der in der Satzung festzulegende Unternehmensgegenstand an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst und aktualisiert wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2.1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist

- die Entwicklung und Produktion von Wassertechnologeanlagen
- der Betrieb von Wassertechnologeanlagen;
- der Service (insbesondere Wartung und Reparatur), Handel und Vertrieb von Wassertechnologeanlagen;
- Handel und Vertrieb von Ersatzteilen und Zubehör
- die Entwicklung und Produktion von Specialchemikalien insbesondere für Wassertechnologeanlagen;
- die Forschung und Entwicklung insbesondere auf dem Gebiet der Wassertechnologie.

Die Gesellschaft hat Teile der Vermögenswerte der damaligen Gesellschaft Triton-Format Schiffstechnik Umweltschutzsysteme GmbH mit Sitz in Ellerau übernommen.“

§ 2.2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder Unternehmen oder Unternehmensteile veräußern.“

10. Erweiterung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen.“

- b) § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Vier Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt.“

- c) § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz und Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.“

- d) § 12 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine Vergütung in Höhe von EUR 7.500,00.“

11. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll auf insgesamt sechs Mitglieder erweitert werden. Derzeit verfügt die Gesellschaft über einen Aufsichtsrat, bestehend aus drei Mitgliedern. Es soll zunächst nur ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden, sofern die Hauptversammlung der Änderung der Satzung und der Erweiterung des Aufsichtsrats auf insgesamt sechs Mitglieder zugestimmt hat (TOP 10).

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Personen (§ 8 Abs. 1 der Satzung n.F., § 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG), von denen vier von der Hauptversammlung gewählt werden. Je ein Mitglied des Aufsichtsrats wird nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der Satzung von Cleantech Europe (No. 1) L.P. und Cleantech Europe (No. 2) L.P. in den Aufsichtsrat entsandt. § 1 DrittelBG findet keine Anwendung. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Beschlusses zu TOP 10 vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft beschließt, die folgende Person im Wege der Einzelwahl in den Aufsichtsrat zu wählen:

Herrn Philipp Frerichs, Kaufmann, Hamburg

Herr Frerichs hat derzeit keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

12. Weitere Satzungsänderungen

Weitere Satzungsänderungen sind erforderlich, um den Satzungstext zu vereinheitlichen. Außerdem sind Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG), erforderlich geworden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „per Telefax, per Email“ ersetzt durch die Worte „durch Telefax, durch E-Mail“.
- b) § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassungen schriftlich, mündlich und/oder fernmündlich (bei jeweils gleichzeitiger Anwesenheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats in einer Zusammenschaltung von Telefonen und/oder Computern mit Sprachübertragung), durch Telefax, durch E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied des Aufsichtsrats der Form der Beschlussfassung vor Fassung des Beschlusses widerspricht.“
- c) In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „per Telefax“ ersetzt durch die Worte „durch Telefax“.
- d) § 14 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen; Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“
- e) § 14 Abs. 4 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Kalendertages, 0:00 Uhr, vor der Hauptversammlung zu beziehen (Legitimationstag) und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle sechs Kalendertage vor der Hauptversammlung (letzter Berechtigungsnachweistag) zugehen; Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“
- f) In § 14 Abs. 4 Satz 5 der Satzung wird das Wort „erlangen“ durch das Wort „verlangen“ ersetzt.

- g) § 14 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen; § 14. Abs.5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Fällt das Ende der nach diesem § 14 oder nach Gesetz berechneten Frist auf einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag, kommt eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht; die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.“

- h) In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in schriftlicher Form, durch (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail)“ ersetzt durch die Worte „in Textform (§ 126 b BGB)“. In § 16 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „schriftlich, per (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail)“ ersetzt durch die Worte „in Textform (§ 126 b BGB).“

Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Triton Water AG, Werkstraße 2b, 22844 Norderstedt, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Jahresabschluss der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr einschließlich Lagebericht
- Bericht des Aufsichtsrats
- Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG (TOP 8)

Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung hat die Gesellschaft insgesamt 1.350.936 auf den Inhaber lautende Aktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 ausgegeben. Hiervon sind 1.350.936 Aktien (nach Maßgabe der Bedingungen dieser Einladung) teilnahme- und stimmberechtigt.

Die Gesellschaft wird die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals von EUR 1.350.936 um EUR 221.241 auf EUR 1.572.177 aus Genehmigten Kapital 2009/II kurzfristig zum Handelsregister der Gesellschaft anmelden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Soweit die Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals im Handelsregister der Gesellschaft erfolgt ist, wird die Gesellschaft unverzüglich entsprechende Aktien an die Zeichner ausgeben (und eine oder mehrere Globalaktien bei der Clearstream Banking AG hinterlegen). Soweit die Ausgabe dieser 221.241 Aktien bis spätestens zum Legitimationstag ordnungsgemäß erfolgt ist, sind auch diese 221.241 (nach Maßgabe der Bedingungen dieser Einladung) teilnahme- und stimmberechtigt.

Auf etwaig bestehende Stimmverbote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wird in der Hauptversammlung gesondert hingewiesen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts der Hauptversammlung ist gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung jeder Aktionär berechtigt, der sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich oder per Telefax oder in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmeldet.

Die Anmeldungen müssen der Gesellschaft bei der nachfolgenden Stelle unter der angegebenen Anschrift spätestens bis zum Ablauf des **9. August 2010, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen:

Triton Water AG
Felix von Leonhardi
Werkstraße 2b
22844 Norderstedt
E-Mail: hauptversammlung@triton-water.com
Fax: +49 (0)40-413 61 55 8856

Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Dieser hat sich auf den 26. Juli 2010, 00.00 Uhr (MESZ), vor der Versammlung zu beziehen (Legitimationstag) und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle spätestens bis zum **9. August 2010, 24:00 Uhr (MESZ)** (letzter Berechtigungsnachweistag) zugehen. Lassen Aktionäre ihre Aktien am Legitimationstag nicht in einem von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, kann der Nachweis ihres Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft sowie von innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notaren, Wertpapiersammelbanken oder Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten ausgestellt werden; für diesen Nachweis des Anteilsbesitzes gelten die Ausführungen zum Legitimationstag und letzten Berechtigungsnachweistag in den vorstehenden Sätze 2 und 3 dieses Absatzes entsprechend. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu erlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären sowie durch die von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, ausgeübt werden kann. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form oder durch (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden. Die Satzung sieht in § 16 Abs. 2 Satz 2 vor, dass die Gesellschaft Nachweis der Bevollmächtigung in schriftlicher Form verlangen kann, soweit Zweifel an der Bevollmächtigung bestehen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht weder dem Gesetz noch der Satzung nach ein Formerfordernis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden. Ein Stimmrechtsvertreter kann von der Vollmacht nur insoweit Gebrauch machen, als er für die Abstimmungen Einzelweisungen des Vollmachtgebers erhält.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können nur schriftlich, durch (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden und müssen bei der Gesellschaft bis zum **15. August 2010, 18.00 Uhr (MESZ)** unter folgender Adresse zugehen:

Triton Water AG
Felix von Leonhardi
Werkstraße 2b
22844 Norderstedt
E-Mail: hauptversammlung@triton-water.com
Fax: +49 (0)40-413 61 55 8856

Die Ausübung der Stimmrechte durch einen Bevollmächtigten oder den Stimmrechtsvertreter setzt ebenfalls die fristgerechte Anmeldung des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen voraus.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge von Aktionären gemäß § 126 AktG zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers gemäß § 127 AktG sind in schriftlicher Form oder per (Computer-)Telefax oder in Textform (§ 126 b BGB) ausschließlich zu richten an:

Triton Water AG
Felix von Leonhardi
Werkstraße 2b
22844 Norderstedt
E-Mail: hauptversammlung@triton-water.com
Fax: +49 (0)40-413 61 55 8856

Rechtzeitig innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG und auf vorstehende Adresse eingegangene ordnungsgemäße Anträge oder Wahlvorschläge werden unverzüglich (gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen) den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht.

Norderstedt, im Juli 2010

Triton Water AG
Der Vorstand